

Satzung der Gemeinde Mainstockheim über die Benutzung der Gemeindebücherei Vom 22.10.2018

Die Gemeinde Mainstockheim erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260), folgende

Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Gemeinde Mainstockheim.
- (2) Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Gemeinde, der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung der Einwohner.
- (3) Die Gemeindebücherei steht jedermann offen: Jeder ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Gemeindebücherei zu benutzen.
- (4) Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines vergleichbaren Dokumentes über ein Anmeldeformular an.
- (2) Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres ist eine schriftliche Einwilligung unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines vergleichbaren Dokumentes des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Juristische Personen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsbevollmächtigten an.
- (4) Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

§ 3 Benutzerausweis

- (1) Der Benutzer erhält nach seiner Anmeldung einen Benutzerausweis, der für die Ausleihe von Medien benötigt wird und nicht übertragbar ist.
- (2) Jeder Wohnungs- und Namenswechsel eines Benutzers ist der Gemeindebücherei zeitnah anzuzeigen.
- (3) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Gemeindebücherei zeitnah zu melden.

§ 4 Ausleihe und Benutzung

- (1) Die Leihfrist beträgt für Bücher vier Wochen und für Hörbücher und DVDs zwei Wochen; die Büchereileitung kann in besonderen Fällen eine kürzere oder längere Leihfrist festsetzen.
Bei Überschreiten der Leihfrist entstehen für den Benutzer -unabhängig von einer Mahnung- Kosten nach der Gebührensatzung für die Gemeindebücherei.
- (2) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf höchstens einmal um jeweils die in Abs.1 genannte Dauer verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen des Gemeindebüchereipersonals ist dabei das entliehene Medium vorzuweisen.
- (3) Für alle Bücher und Medien, die nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten.
- (4) Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern sowie die Zahl der Entleihungen zu begrenzen.

- (5) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechtes zu beachten.
- (6) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Gebühren oder sonstige Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.

§ 5 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung oder sonstiger Veränderung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.
- (2) Er ist dafür verantwortlich, dass entlehene Medien in ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben werden. Der Benutzer hat den Zustand der entlehene Medien dabei zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen; ebenso ist der Verlust von Medien der Büchereileitung unverzüglich anzuzeigen. Für jede Beschädigung und jeden Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.
- (3) Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen eigenmächtig zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Bei Beschädigung, Verlust oder Nichtrückgabe nach der dritten Mahnung kann die Gemeindebücherei vom Benutzer -unabhängig von einem Verschulden- nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr verlangen.
- (5) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.
- (6) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch entlehene Medien (z. B. durch mit Viren infizierte Datenträger) entstehen.
- (7) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet; ebenso ist der Benutzer nicht berechtigt, entlehene Medien zu vervielfältigen oder zu verbreiten.

§ 6 Hausordnung und Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Gemeindebücherei so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird. Rauchen ist nicht erlaubt.
- (2) Es ist nicht gestattet, Essen und Getränke mitzubringen und / oder zu verzehren.
- (3) Das Betreten und / oder Befahren der Gemeindebücherei mit Rollerblades, Rollschuhen oder ähnlichen Sportgeräten ist nicht gestattet.
- (4) Während des Aufenthaltes in der Gemeindebücherei sind Mäntel, Jacken, Taschen und Gepäck sonstiger Art in der Garderobe bzw. beim Personal abzugeben.
- (5) Die Leitung der Gemeindebücherei übt das Hausrecht aus; die Ausübung kann übertragen werden.
- (6) Sammlungen, Werbungen, Auslage von Materialien sowie jegliche Gewerbetätigkeit sind in der Gemeindebücherei nicht gestattet. Über Ausnahmen bestimmt die Gemeindebüchereileitung.
- (7) Den Anordnungen des Gemeindebüchereipersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzerordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.

§ 7 Ausschluss der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzerordnung oder Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können von der Gemeindebücherei auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und / oder dem Aufenthalt in der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 8 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung der Gemeindebücherei.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mainstockheim, 22.10.2018

Gemeinde Mainstockheim



Karl-Dieter Fuchs

Erster Bürgermeister

